

## **Merkblatt**

### **Voraussetzungen und Verfahren für die Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk (Innenstadtbereich Köln)**

#### **I. Rechtsgrundlagen**

1. Voraussetzungen und Verfahren der Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) sind in den §§ 12 ff. des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. 2002 S. 334) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz – vom 05.06.2007 (GV. NRW. 2007 S. 192) sowie in der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisungen von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste (Zuweisungssatzung) vom 14.11.2003 (GV. NRW. 2003 S. 745) geregelt.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. In dem Bescheid werden das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität (§ 17 Abs. 1 LMG NRW) näher bestimmt.

Bei Anbietern von Rundfunkprogrammen ist die Dauer der Zuweisung an die Dauer der Zulassung gekoppelt (§ 17 Abs. 2 LMG NRW).

Hinsichtlich der Einzelheiten des Zuweisungsverfahrens gilt die Zuweisungssatzung.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW). Nach § 16 Abs. 2 LMG NRW muss der Antrag enthalten:

- a. Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet,
- b. Angaben über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität.

2. Die Zuweisung der terrestrischen Übertragungskapazitäten kann erteilt werden
  - Antragstellern bzw. Antragstellerinnen, die nach § 8 LMG NRW zugelassen sind (§ 12 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW). Dies gilt nicht für lokalen Hörfunk, Bürgermedien und Sendungen nach Abschnitt IX des Gesetzes (§ 12 Abs. 1 S. 3 LMG NRW).
  - Antragstellern bzw. Antragstellerinnen, die ein Hörfunkprogramm terrestrisch weiterverbreiten wollen (§ 12 Abs. 3 LMG NRW). Dabei handelt es sich um solche Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, die insbesondere die Voraussetzungen der unveränderten Weiterverbreitung nach § 23 LMG NRW erfüllen bzw. die zur veränderten Weiterverbreitung zugelassen sind (§ 23 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 13 Abs. 1 LMG NRW darf eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen nur solchen Veranstaltern zugewiesen werden, die

erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen.

Der Zuweisungsantrag soll in zweifacher Ausfertigung gestellt werden. Hiervon soll ein Exemplar in nicht gebundener, kopierfähiger Form vorgelegt werden.

## **II. Notwendige Angaben und Unterlagen**

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind, vgl. § 16 Abs. 3 LMG NRW.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Mitteilung, ob die Zuweisung für die Verbreitung eines nach § 8 LMG NRW zugelassenen Hörfunkprogramms oder die Weiterverbreitung eines Hörfunkprogramms bzw. für eine zugelassene veränderte Weiterverbreitung beantragt wird.
2. Angaben zur Person sowie die vollständige Anschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin sowie ggf. des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters, bei anwaltlicher Vertretung oder sonstiger Verfahrensbevollmächtigung Vorlage der Vollmacht.
3. Vorlage des Zulassungsbescheides nach § 8 LMG NRW oder des Nachweises des Vorliegens der Weiterverbreitungsvoraussetzungen.

### Hinweis:

Soweit mit dem Antrag auf Zuweisung der terrestrischen Übertragungskapazität zugleich ein Antrag auf Zulassung eines Programms oder auf Zulassung der veränderten Weiterverbreitung gestellt, bzw. die Weiterverbreitung eines Programms angezeigt werden soll, können die Voraussetzungen hierfür den entsprechenden Merkblättern entnommen werden.

4. Nachweis der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die antragsgemäße Verbreitung (vgl. § 13 Abs. 1 LMG NRW). Hierzu ist insbesondere die Vorlage von Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplänen notwendig, denen Darlegungen zu den finanziellen Planungen für die Dauer der beantragten Zuweisung zu entnehmen sein müssen.
5. Die Mitteilung, für welchen Zeitraum die Zuweisung beantragt wird.
6. Angaben dazu, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in der Lage ist, die Kapazitäten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ihm bzw. ihr zur Verfügung stehen, tatsächlich zu nutzen (z. B. Angaben zum Sendestart).

Die LfM kann vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin weitere Informationen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung des Antrages erforderlich sind. Der Antragstel-

ler und die Antragstellerin bzw. hat der LfM eine Änderung der nach § 16 Abs. 2 und 3 LMG NRW für die Zuweisung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung der zugewiesenen Verbreitungsart und des Verbreitungsgebietes ist unzulässig (§ 17 Abs. 3 LMG NRW).

### **III. Vorrangentscheidung**

1. Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 LMG NRW erfüllen bzw. deren Programm weiterverbreitet werden soll, trifft die LfM eine Vorrangentscheidung. Dabei berücksichtigt sie die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt).
2. In Bezug auf die notwendige Darlegung des Beitrags eines Programms zur Programm- und Anbietervielfalt nach den Gesichtspunkten des § 14 Abs. 2 und 3 LMG NRW werden die in einem gesonderten Fragebogen nachgefragten Angaben und Unterlagen benötigt.

### **IV. Weitere Hinweise, Verfahren und Gebühren bzw. Auslagen**

1. Nach § 15 Abs. 2 LMG NRW handelt es sich bei der in der Ausschreibung genannten Frist um eine Ausschlussfrist. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
2. Soweit das LMG NRW die Zuweisung einer Übertragungskapazität an eine Zulassung nach § 8 LMG NRW bzw. bei der veränderten Weiterverbreitung nach § 23 Abs. 2 LMG NRW i.V.m. den Zulassungsvorschriften, an das Vorliegen der Weiterverbreitungsvoraussetzungen, insbesondere nach § 23 LMG NRW knüpft, ist Voraussetzung für die Bewerbung um die Zuweisung der ausgeschriebenen terrestrischen Kapazitäten nicht, dass zuvor eine Zulassung bereits erteilt oder die Zulässigkeit der Weiterverbreitung festgestellt worden ist. Entsprechende Anträge bzw. Anzeigen sind auch im Laufe des Zuweisungsverfahrens noch möglich.
3. Soweit mit dem Antrag auf Zuweisung einer Übertragungskapazität die hierfür notwendige Zulassung gemäß § 8 LMG NRW bzw. die Zulassung der veränderten Weiterverbreitung erst beantragt oder der Nachweis der Voraussetzungen der zulässigen Weiterverbreitung geführt werden soll, wird auf die diesbezüglichen gesonderten Merkblätter verwiesen.
4. Zuständig für die Zuweisung terrestrischer Frequenzen ist gemäß § 94 LMG NRW die Medienkommission der LfM. Die Medienkommission der LfM hat ebenfalls über die Zulassung von Fernsehprogrammen zu entscheiden. Wegen der notwendigen Bearbeitungs- und Versendungsfristen sollten die zur Feststellung der Zulassungsfähigkeit bzw. der Zulässigkeit der Weiterverbreitung erforderlichen Angaben und Unterlagen möglichst noch innerhalb der Ausschreibungsfrist vorliegen. Bei Angaben und Unterlagen, die nach diesem Zeitpunkt

eingehen, kann nicht sichergestellt werden, dass die LfM hierüber rechtzeitig noch eine Entscheidung treffen kann.

5. Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrags sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. Soweit mit der Zuweisungsentscheidung noch eine Zulassung oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgesprochen werden soll oder muss, wird hierüber eine gesonderte Gebührenentscheidung getroffen.
6. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.